

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1423/18

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 27.06.2018 zum TOP 6.2.14 (DS 1240/18 - Schulverweigerer) - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In Vertretung der Fragestellerin hinterfragte Herr Kordon, Fraktion CDU, die Dauer von ca. 3 Wochen, die zwischen der Meldung von Schulverweigerern und Eröffnung von Ordnungswidrigkeitsverfahren vergehen und erkundigte sich, ob dieser Zeitraum nicht verkürzt werden könnte.

Durch das Bürgeramt wird darauf hingewiesen, dass wenn Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleiben, pädagogisches Handeln erforderlich ist. Dabei geht es nicht zuerst um Sanktionen, sondern um das Zurückgewinnen der Schüler. Erst wenn Beratung und pädagogische Hilfe ohne Erfolg bleiben, kommt eine Ordnungsmaßnahme in Betracht. Die derzeitige Dauer, die zwischen der Meldung von Schulverweigerern und Eröffnung von Ordnungswidrigkeitsverfahren vergehen, ist dem Arbeitsanfall in Verbindung mit der Stellenanzahl und deren personellen Besetzung geschuldet und kann derzeit nicht verringert werden.

Zudem fragte er nach, ob die Rückkopplungen nicht schon innerhalb der Stadt mit Hilfe der Ordnungsbehörden ermittelt werden könnten anstatt mit einer aufwändigen und langwierigen stadtweiten Befragung.

Entsprechend §24 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) ist für das Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens der Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt zuständig. Das Amt für Bildung kann sich nicht in Abläufe eines Verfahrens einmischen, für dessen Umsetzung es nicht zuständig ist. Inwieweit Verkürzungen der Verfahrenswege oder ggf. effektivere Strukturen installiert und etabliert werden obliegt dem Freistaat Thüringen.

Anlagen

gez. T. Thierbach

Unterschrift Beigeordneter

10.08.2018

Datum